

kung zu seiner Rehabilitation zumindest einer notwendigen konservativ-medikamentösen Behandlung unterzieht und

- a) sich in stationärer oder halbstationärer Behandlung in
 1. einer Klinik oder Heilstätte für Tuberkulose und Lungenkrankheiten,
 2. einer Klinik der Universitäten und Medizinischen Akademien oder
 3. einer Tagesliegestätte befindet;
- b) in einem Krankenhaus untergebracht ist und von der für den Wohnsitz des Kranken zuständigen Poliklinischen Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose (nachstehend PALT genannt) ein Antrag auf Einleitung einer Behandlung mit rehabilitativer Zielsetzung in einer unter Buchst. a genannten Einrichtung gestellt oder befürwortet worden ist;
- c) während einer stationären oder halbstationären Behandlung in einer unter Buchst. a genannten Einrichtung wegen interkurrenter anderer Erkrankung in ein anderes Krankenhaus unter Fortsetzung der Tuberkulosebehandlung vorübergehend verlegt wird oder
- d) im unmittelbaren Anschluß an eine stationäre oder halbstationäre Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen vom Arzt Schonungszeit verordnet wurde.

(2) Die Voraussetzungen für die Gewährung des Krankengeldes für Tuberkulosekranke und der Sonderleistungen nach dieser Durchführungsbestimmung liegen auch vor bei anerkannter Erkrankung durch andersartige Mykobakterien im Sinne der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien — (GBl. II Nr. 39 S. 293).

§ 2

Arten der Sonderleistungen für Tuberkulosekranke

Sonderleistungen für Tuberkulosekranke werden gewährt als

- monatliche Beihilfen
- monatliche Zuschüsse
- einmalige Sonderbeihilfen.

§ 3

Monatliche Beihilfen

(1) Monatliche Beihilfen erhalten folgende Tuberkulosekranke:

- a) Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung, die keinen Anspruch auf Krankengeld der Sozialversicherung haben, in Höhe von 50 M; Empfänger einer Waisenrente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung erhalten diese Beihilfe ab Vollendung des 14. Lebensjahres;
- b) Ehegatten, die Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung als Familienangehörige haben, in Höhe von 50 M;
- c) Sozialfürsorgeempfänger, unabhängig davon, ob sie Anspruch auf Krankengeld haben, in Höhe von 50 M zusätzlich zu den Leistungen der Sozialfürsorge;
- d) unterhaltsberechtigten Familienangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres — außer den unter Buchst. b genannten Ehegatten —, die Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung als Familienangehörige haben, in Höhe von 40 M;
- e) nicht sozialversicherte Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit ihr Nettoeinkommen im Zeitraum der Gewährung der Beihilfe monatlich 600 M nicht überschreitet, in Höhe von 40 M;

f) Direktstudenten an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, die kein Stipendium erhalten, in Höhe von 40 M.

(2) Monatliche Beihilfen gemäß Abs. 1 werden gewährt, wenn die im § 1 genannten medizinischen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Monatliche Beihilfen erhalten auch Tuberkulosekranke, die im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene stationäre oder halbstationäre Behandlung in einer der im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Einrichtungen sowie nach ärztlich verordneter Schonungszeit auf Empfehlung der PALT in einem Arbeitsverhältnis oder als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft

- a) eine Teilbeschäftigung ausüben, in Höhe von 60 % ihres daraus erzielten Nettoeinkommens, höchstens jedoch in Höhe der Differenz zwischen dem jetzigen Nettoeinkommen und 80 % des Nettoeinkommens aus der vor der Erkrankung ausgeübten Tätigkeit, jedoch nicht mehr als 300 M monatlich;
- b) eine Vollbeschäftigung ausüben und dabei monatlich ein geringeres Nettoeinkommen erzielen, als sie vor deren Aufnahme monatlich als Krankengeld für Tuberkulosekranke erhalten haben, in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld für Tuberkulosekranke und ihrem jetzigen Nettoeinkommen. Voraussetzung hierfür ist, daß nach begründeter Auffassung des Leitern der PALT die Tätigkeit, die die Tuberkulosekranke vor ihrer Erkrankung ausgeübt haben, für sie ungeeignet, die neu aufgenommene Tätigkeit nach Art und Umfang für ihre Rehabilitation aber geeignet ist.

(4) Die monatliche Beihilfe gemäß Abs. 3 wird auch bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit gewährt, die während einer Beschäftigung gemäß Abs. 3 eingetreten ist. Das gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Tuberkulose verursacht worden ist. Die monatliche Beihilfe wird bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit unabhängig von der Zahlung des Krankengeldes der Sozialversicherung gewährt.

(5) Die monatliche Beihilfe gemäß den Absätzen 3 und 4 wird längstens für die Dauer von 6 Monaten gewährt.

(6) Wird bei Tuberkulosekranken, die gemäß Abs. 3 eine monatliche Beihilfe erhalten, eine erneute stationäre Behandlung wegen Tuberkulose in einer für die Behandlung von Tuberkulosekranken vorgesehenen Einrichtung notwendig, so erhalten sie für die Dauer der erneuten stationären Behandlung sowie der anschließenden Schonungszeit eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem jetzigen Krankengeld und Lohnausgleich bzw. dem Krankengeld für Tuberkulosekranke und dem bei der vorangegangenen stationären Behandlung gewährten Krankengeld für Tuberkulosekranke.

§ 4

Monatliche Zuschüsse

(1) Monatliche Zuschüsse in Höhe von 25 M erhalten, soweit sie keinen Anspruch auf Lohnausgleichszahlungen oder dem Lohnausgleich entsprechende Zahlungen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften oder auf Krankengeld für Tuberkulosekranke haben oder ihnen keine monatlichen Beihilfen gewährt werden,

- a) Tuberkulosekranke nach ordnungsgemäßigem Abschluß der stationären Behandlung, bei denen während des gegenwärtigen Krankheitsgeschehens mindestens einmal zweifelsfrei Tuberkelbakterien-Ausscheidung nachgewiesen wurde, solange sie in der PALT als Tuberkulosekranke geführt werden;
- b) Tuberkulosekranke, bei denen während des gegenwärtigen Krankheitsgeschehens keine Tuberkelbakterien-Ausscheidung nachgewiesen wurde und die im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene Behandlung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung wegen Tuberkulose invalidisiert sind, höchstens jedoch für die Dauer